

Die Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter (FSM) ist bereits seit 13 Jahren aktiv im Bereich des Jugendmedienschutzes tätig. Neben dem Betreiben einer Beschwerdestelle, an die sich jeder Internetnutzer kostenlos wenden kann, haben wir zusammen mit unseren Mitgliedsunternehmen zahlreiche Verhaltenskodizes für verschiedene Bereiche entwickelt (z. B. für Suchmaschinen und Social Communities), um stetig hohe Jugendmedienschutzstandards in Deutschland zu etablieren. Engagement im Bereich der Medienkompetenzförderung und dahin gehende eigene Projekte wie „fragFINN“ oder „Die Internauten“ gehören zu unseren weiteren Aufgaben.

Auch während des Novellierungsprozesses des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (JMStV) hat sich die FSM mit ihrer Expertise verstärkt eingesetzt. Die Ministerpräsidentenkonferenz hatte sich im Juni 2010 auf einen JMStV-Entwurf geeinigt, der aus Sicht der FSM einige pragmatische und sinnvolle Fortschritte beinhaltete. Der Fokus war darauf gerichtet, das Jugendmedienschutzniveau weiter zu erhöhen, indem sowohl für Anbieter als auch für Eltern effektive Schutzinstrumente gefördert werden. Die Neuerung bestand darin, die Schutzinstrumente stärker an die Gegebenheiten des Internets anzupassen und dadurch ihren Einsatz zu erhöhen. Durch das Scheitern der Novelle im Landtag von Nordrhein-Westfalen im Dezember 2010 gilt nun weiterhin der JMStV von 2003. Auch in ihm ist die grundsätzliche Idee, Jugendschutzprogramme einzusetzen, enthalten. Der Einsatz von Jugendschutzprogrammen an heimischen Rechnern als Schutzmaßnahme der Eltern für ihre Kinder wird weiterverfolgt. Auch die FSM hält diese Idee weiterhin als bis dato konkurrenzlos und ef-

ektiv und unterstützt daher auch die Umsetzung nach der gegenwärtigen Rechtslage.

Ganz allgemein soll das Konzept von technischen Alterskennzeichnungen und sie auslesenden Jugendschutzprogrammen so funktionieren, dass Anbieter ihre Inhalte optional mit einer technischen Information versehen. Diese Information enthält die zu dem Angebot passende Altersstufe (z. B. „ab 16 Jahren“ bzw. „für Kinder ab 16 Jahren nicht entwicklungsbeeinträchtigend“). Soweit die damit einhergehende Alterseinstufung und die technische Umsetzung korrekt sind, erfüllt der Anbieter so seine gesetzlichen Verpflichtungen nach dem JMStV. Eltern bzw. Erziehungsberechtigte haben die Möglichkeit, bei Bedarf am heimischen Rechner Jugendschutzprogramme einzusetzen und nach dem Alter der Kinder zu konfigurieren. Die Software kann bei Einsatz die Alterskennzeichnung des Anbieters auslesen und je nach konfiguriertem Alter Inhalte anzeigen bzw. nicht anzeigen. Bei Ausschalten des Jugendschutzprogramms bzw. auf Rechnern, auf denen kein Programm installiert ist, werden alle Inhalte normal angezeigt.

Jugendschutzprogramme als Filtersoftware arbeiten mit einer Vielzahl von Mechanismen, etwa einer Kombination von Black- und Whitelists oder komplexen Analysen der Inhalte der aufgerufenen Webseiten. Die von der FSM unterstützte technische Kennzeichnung von Inhalten mit Altersstufen bietet Jugendschutzprogrammen eine zusätzliche, einfach zu interpretierende Information. Nicht gekennzeichnete Inhalte würden also nicht stets blockiert werden, sondern nach den genannten und weiteren Mechanismen beurteilt. Nur bei Rechnern, an denen Jugendschutzprogramme installiert sind, werden die Auswirkun-

Katja Lange und Otto Vollmers

# „Alterskennzeichnung von Inhalten und ihre Auslesbarkeit durch Jugendschutzprogramme“

Die Position der FSM

gen für den Nutzer merkbar. Für Endgeräte ohne Jugendschutzfilter ergeben sich keinerlei Konsequenzen. So sind insbesondere Erwachsene und ältere Jugendliche, die keinen Filter einsetzen, nicht in ihrem Internetkonsum eingeschränkt. Jugendschutzprogramme haben deshalb, trotz der Umgehungsmöglichkeiten, den Vorteil, gerade bei jüngeren Kindern einen effektiven und umfangreichen Schutz zu schaffen, der jedoch nur an den Rechnern wirkt, an denen er von den Eltern gewollt ist.

Im Zuge der Novelle des JMStV sollte das vorgenannte Konzept gestärkt werden. Der Weg der optionalen Alterskennzeichnung sollte gangbarer und für Anbieter attraktiver werden, indem es einfacher werden sollte, über eine korrekte Alterskennzeichnung ihres Angebots die gesetzlichen Pflichten des JMStV zu erfüllen. Nach dem JMStV muss jeder Anbieter von telemedialen Inhalten sein Angebot auf eine Jugendschutzrelevanz hin einschätzen. Die Bewertung von Inhalten war und ist stets zwingend notwendig, um ein auf Anbieterverantwortlichkeiten basierendes System aufrechtzuerhalten. Schon immer obliegt diese Pflicht unverändert Anbietern von Internetinhalten. Das gilt für Bloginhalte, private Homepages und kommerzielle Angebote gleichermaßen.

Die derzeit bestehenden Alternativen zum Kennzeichnen der eigenen Inhalte sind, zumindest für die meisten Anbieter, wenig attraktiv: Anbieter haben die Wahl zwischen Zeitgrenzen (Inhalte „ab 16 Jahren“ ab 22.00 Uhr, Inhalte „ab 18 Jahren“ ab 23.00 Uhr) und technischen Mitteln, d. h. Hürden, die der Nutzer überwinden muss (z. B. qualifizierte Personalausweisroutinen). Beide Möglichkeiten sind angesichts der internationalen Struktur des Netzes für viele Anbieter nicht praktikabel und wettbewerbsfähig. Sie führen dazu, dass die Vorschriften zwar auf dem Papier ein hohes Schutzniveau suggerieren, dies aber in der Praxis nur teilweise mit Leben gefüllt wird – zumal es im Verhältnis zur schieren Angebotsmasse im Internet nur sehr wenige Aufsichtsverfahren gegen Verstöße gibt.

Als zuständige Aufsichtsbehörde hat die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) seit dem Scheitern der Novelle stets deutlich gemacht, dass sie das Konzept der Jugendschutzprogramme weiter vorantreiben wird. Am 10. August 2011 hat sie ein erstes Jugendschutzprogramm positiv bewertet und eine Anerkennung in den nächsten sechs Monaten in Aussicht gestellt. Nach der Anerkennung dürfen Anbieter, die ihre Angebote zukünftig für ein anerkanntes Jugendschutzprogramm klassifizieren, auf weitere Schutzmaßnahmen verzichten. Um die Verbreitung der Selbstklassifizierung zu unterstützen, wird die KJM Klassifizierungsanstrengungen der Anbieter ab sofort berücksichtigen. Dies jedoch unter der Bedingung, dass Anbieter vor der Anerkennung eines Jugendschutzprogramms nur klassifizierte Inhalte bis zur maximalen Altersstufe 16 zugänglich machen.

Die KJM hat darüber hinaus deutlich die Bemühungen von anerkannten Freiwilligen Selbstkontrollen begrüßt, Anbieter bei der korrekten Alterseinstufung ihrer Inhalte durch fragebogengestützte Selbstklassifizierungssysteme zu unterstützen. Die FSM weiß aus ihrer langjährigen Arbeit als Selbstkontrolle für Telemedien, dass die Einschätzung der Jugendmedienschutzrelevanz und vor allem die Zuordnung von Altersstufen eine oft schwierige und besonders für Laien schwer zu bewältigende Aufgabe ist. Daher entwickelt die FSM bereits seit 2009 ein Selbstklassifizierungstool, mit dessen Hilfe die Einstufung von Onlineinhalten auch von Laien durchzuführen ist. Dieses System ist seit August 2011 nutzbar: Auf [www.altersklassifizierung.de](http://www.altersklassifizierung.de) finden Anbieter einen Onlinefragebogen, mit dem jede Arten von telemedialen Inhalten – seien es Webseiten, Bilder, Texte, Videos oder Browser Spiele – anhand von inhaltspezifischen Fragen eingeschätzt werden und einer passenden Altersstufe zugeordnet werden können. Der Fragebogen arbeitet dabei dynamisch und zeigt Fragen nur bei Notwendigkeit an, was zeitsparend wirkt. Der Anbieter hat die Wahl, entweder durch das Durchlaufen des Fragebogens eine passende Altersstufe zu erhalten, oder er lässt sich das Label einer gewünschten Altersstufe generieren. Bei beiden Varianten erhält der Anbieter das technische Rüstzeug, um sein Angebot technisch kennzeichnen zu können. Dabei wurde auf einen technischen Standard zurückgegriffen, der im vergangenen Jahr unter Federführung der KJM in einem breiten Kreis von Selbstkontrollen, öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und Verbänden vor dem Hintergrund des § 12 JMStV-E2010 abgestimmt wurde. Dieser Standard wird für das Altersklassifizierungssystem der FSM verwendet und die darauf basierende Kennzeichnung für den Anbieter automatisch generiert. Das System wird in einer Testphase bis Ende 2011 unentgeltlich angeboten und darüber hinaus auch für Privatanwender kostenfrei bleiben. Für den kommerziellen Gebrauch wird es ab Januar 2012 eine angemessene Kostenstruktur geben.

Die FSM plädiert deutlich für die Unterstützung der Möglichkeit der Alterskennzeichnung von Inhalten und die Auslesbarmachung durch Jugendschutzprogramme. Es ist aus Sicht der FSM das effektivste Konzept, um den Jugendschutz vom Papier in die Realität des Netzes zu bringen. Alternativen, die ein ähnliches Niveau, den Schutz und die Flexibilität betreffend, aufweisen, existieren bis dato nicht. Da er auf rein nutzerautonomen Instrumenten basiert, die auch auf ausländische Angebote reagieren können, wird dieser praktikable Ansatz nicht an der Unkontrollierbarkeit des Internets scheitern. Die FSM spricht sich deshalb dafür aus, den Schwerpunkt bei der Alterskennzeichnung von Telemedienangeboten auf die Auslesbarkeit von Jugendschutzprogrammen zu setzen.

Katja Lange ist im Bereich „Presse- und Öffentlichkeitsarbeit“ bei der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter (FSM) tätig.



Otto Vollmers ist Geschäftsführer der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter (FSM).

